

hat die Localbaupolizeibehörde eine gütliche Vereinigung zwischen dem Anbauenden und dem Nachbar zu versuchen, damit letzterer die nicht massive Wand an der dem Neubaue zugekehrten Seite abtrage und mit dem Anbauenden eine vorschriftmäßige Communmauer herstelle, oder demselben die dafür aufzuwendenden Baukosten nach Verhältnis der Größe seines Gebäudes ersetze.

Geht der Nachbar nicht darauf ein, so hat der Anbauende eine vorschriftmäßige, eigene Brandmauer auf seinem Grundstücke allein aufzuführen.

In den Stadttheilen § 41 jedoch, in welchen gemeinschaftliche oder Communmauern herzustellen sind, gilt die Schlußbestimmung § 46.

§ (48).

Die in den vorstehenden §§ 41, 46 und 47 erwähnten Vereinigungen bedürfen, insofern sie nicht unter der Leitung und Vermittelung der Localbaupolizeibehörde zu Stande gekommen sein sollten, in welchem Falle die letztere auch die Obliegenheit hat, über den geschlossenen Vertrag ein genaues Protokoll aufzunehmen, der Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und sind derselben zu diesem Behufe von den Interessenten entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzuzeigen. Nur unter dieser Voraussetzung sind dergleichen Vereinigungen auch im Verwaltungswege bei etwa entstehenden Irrungen als entscheidende Norm anzusehen und zum Anhalten zu nehmen. Es sollen aber, insofern etwas Anderes nicht unter den Interessenten mit Genehmigung der Localbaupolizeibehörde ausdrücklich verabredet worden ist, in Bezug auf die Communmauern folgende Grundsätze gelten, dergestalt, daß es, wenn die Interessenten vor der Localbaupolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protocoll erklären, sich über die Annahme dieser Bestimmungen geeinigt zu haben, dann eines speciellen Vertrags nicht weiter bedarf.

Sind die Besitzer benachbarter Grundstücke über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Brandmauer einig, oder finden die § 41 ausgesprochenen Bestimmungen statt, so ist

die Communmauer so aufzuführen, daß sie zur Hälfte auf dem Grund und Boden des einen und zur Hälfte auf dem des andern Nachbarn zu stehen kommt, ohne Unterschied, ob die Nachbargebäude gleiche Tiefe erhalten sollen, oder nicht.

Derjenige der beiden Nachbarn, welcher zuerst mit seinem Baue beginnt, hat die gemeinschaftliche Brandmauer zwar auf seine Kosten zu bauen, jedoch auf die Erstattung des auf den Antheil des Nachbarn fallenden Kostenbeitrags von der Zeit an, wenn der Nachbar von der Communmauer Gebrauch macht und nach dem Verhältnisse Anspruch, als letzterer die Communmauer mit benützt. Erfolgt der Bau der an einander stoßenden beiden Gebäude gleichzeitig und die Gebäude erhalten gleiche Höhe und Tiefe, so ist der Aufwand für Herstellung der Communmauer von beiden nachbarlichen Grundbesitzern zu ganz gleichen Theilen, in dem Falle aber, daß die Gebäude ungleiche Höhe oder ungleiche Tiefe erhalten, nur nach Verhältnis der gemeinschaftlichen Benutzung gleichtheilig zu bestreiten. Tritt dagegen die Mitbenutzung der Communmauer Seiten des Nachbarn erst später ein, oder erhält eine eigene Brandmauer dadurch, daß dem Nachbar die Mitbenutzung durch Anbau gestattet wird, die Eigenschaft einer Communmauer, so besteht die sodann zu gewährende Vergütung in der Hälfte des Werths, den der gemeinschaftlich benutzte Mauertheil zu der Zeit hat, zu welcher die Vergütung zu zahlen ist. Können sich die Nachbarn über diesen Zeitwerth nicht einigen, so hat solchen die Localbaupolizeibehörde unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Mauer und der jeweiligen Materialienpreise und Löhne festzustellen.

Uebrigens ist in dem Falle, wenn eine eigene Brandmauer durch spätere Vereinigung ganz oder theilweise die Eigenschaft einer Communmauer erhält, auch das sodann dem Nachbar mit zufallende Terrain, welches die dem Nachbargrundstücke zugekehrte Hälfte der Brandmauer einnimmt, nach dem ortsüblichen Werthe des zu Baustellen bestimmten Grund und Bodens zu vergüten.

+ **Großenhain**, den 15. Januar 1859. Die neueste Volkszählung hat folgendes sehr günstige Resultat gehabt: 1918 Haushaltungen mit 8531 Einwohnern in 726 Wohnhauscatasternummern, während die Gesamtzahl der Gebäudecomplexe 768 beträgt und für die Landesbrandcasse mit 1,701,230 Thaler taxirt ist. Die Bevölkerungszunahme gegen 1855 beträgt: 102 Haushaltungen mit 710 Personen, die der Wohnhäuser macht 34 aus. Im Jahre 1852 zählte Großenhain 7472 Einwohner, im Jahre 1849 6937, im Jahre 1846 6613, im Jahre 1843 aber nur 6394.

Hieran sind folgende weitere, für eine erfreuliche Entwicklung der Stadt Zeugniß ablegende statistische Mittheilungen anzureihen.

Der Aufwand für Armenzwecke aller Art hat trotz des schnellen Bevölkerungswachsthums effectiv sich vermindert; er betrug im Jahre 1853: 2460 Thlr., 1855: 2250 Thlr., 1857: 2200 Thlr., 1858: 2100 Thlr.; andererseits mußte der Aufwand für Schulzwecke nothwendig wachsen; dieß bethätigen folgende Ausgaben der Schulkasse: im Jahre Michaelis 1854—1855: 4380 Thlr., im Jahre Michaelis 1856—1857: 5590 Thlr., und in Folge der seit Ende vorigen Jahres durchgeführten Reorganisation des Schulwesens — wonach 1358 Kinder in 24 Klassen von 17 Lehrern unterrichtet werden und Turn- und Zeichenunterricht zum Lectiionsplane gehören — veranschlagt sich dieser Aufwand für 1859 auf 6680 Thlr.; im Jahre 1853 betrug die Zahl der Schulkinder nur 1168.

Die ordentlichen, mit den Ausgaben bilancirten, ohne alle directen Anlagen erzielten Einnahmen der Stadtkasse haben betragen im Jahre 1853: 8800 Thlr., 1855: 11000 Thlr., 1857: 13000 Thlr., und sind noch im Steigen begriffen.

Ein höchst erfreulicher Geschäftsgang hat bei der Sparkasse Statt gefunden, wie folgende Zahlen belegen: Guthaben der Einleger und Activbestand im Jahre 1852: 125,400 Thlr., 1854: 158,900 Thlr., 1856: 198,600 Thlr., 1857: 276,900 Thlr., im Jahre 1858 sind ebenfalls circa 40,000 Thlr. mehr eingelegt als zurückgenommen worden, wodurch sich das in hiesiger Sparkasse angelegte Kapital jetzt auf circa 310,000 Thlr. stellt.

Die Gasanstalt hat im Jahre 1858 bei 1548 Flam-

men zu Anfange und 1783 dergleichen zu Ende des Jahres 3,382,800 Cubikfuß Gas verkauft und daraus, sowie aus den Nebenproducten 9767 Thlr. 22 Ngr. Bruttoeinnahme erzielt; der Durchschnittsverkaufspreis für je 1000 Cubikfuß stellt sich auf 2 Thlr. 12 Ngr. 5<sup>o</sup> Pf.

Hinsichtlich der Frequenz der hiesigen Getraidemärkte sei endlich noch erwähnt, daß die Getraidezufuhr betragen hat: 16,623 Schfl. im Jahre 1850, 31,300 Schfl. im Jahre 1853, 41,848 Schfl. im Jahre 1858.

### Kirchliche Nachrichten.

Am 3. Sonntage nach Epiphania

Beichtrede (8 Uhr): Herr Archidiaconus Müller.

Vormittagspredigt: Herr Superint. D. Hering, über Joh. 1, 35—43.

Nachmittagspredigt: Herr Diaconus Grübler, über Röm. 12, 14—21.

Mittwoch den 26. Januar predigt Herr Archid. Müller.

Beerdigte. Den 12. Januar: ein ehel. todgeb. S. des Hausbes. u. Zimmermanns Johann Gottlob Traugott Müller in Kleinraschütz. — Verst. den 13.: Reinhard, ehel. S. d. Tuchm. Friedr. Traug. Keil, 1 W. 2 T. — Den 14.: Carl August Keppe, außerehel. S. d. Christiane Sophie Jahn, 3 T. 10 M. 3 W. — Den 16.: Martha Helene, ehel. T. d. B. u. Fleischermstrs. Heinrich Julius Kiebel, 6 M. 3 W. 5 T. — Anna Auguste, ehel. T. d. Hausbes. u. Maurers Joh. Traugott Lange in Naundorf, 4 M. 4 W. 1 T. — Den 18.: Friedr. Ernst August, ehel. S. d. Tuchmachers Carl Friedr. Ernst Weier, 3 M. 3 W. 5 T. — Den 19.: Fr. Anna Marie Hochgemuth, geb. Schade, nachgel. Witwe d. B. u. Hausbes. Carl Gottlob Hochgemuth, 63 T. 9 M. 2 W. 4 T. — Friedr. Ernst, ehel. S. d. Fabrikarb. Joh. Friedr. Aug. Göge, 8 M. 4 T. — Fr. Johanne Christiane Dietel, geb. Lukas, Gattin d. Maurers Friedr. Aug. Dietel, 52 T. 7 M. 4 W.

Getraut den 16. Januar: Carl Friedr. Aug. Grabs, Schuhverw. u. Zimmerges. hier, mit Fr. Eva Rosine verw. Voigt hier. — Mstr. Joh. Christ. Gottfr. Reinknecht, B. u. Leineweber hier, ein Witwer, mit Fr. Auguste Henriette verw. Brückner hier.

Getauft vom 13.—19. Jan.: 4 Knaben, 4 Mädchen.